

Az.: 158 C 16866/12



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Freitag, 26.10.2012 in München

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwältin Benner Clarissa
- Rechtsanwalt Thür Florian

2. **Beklagtenseite:**

- Niemand -

Es wird festgestellt, dass der Beklagte zum heutigen Termin ordnungsgemäß geladen wurde. Die Ladung wurde dem Beklagten am 29.09.2012 zugestellt.

Um 11:25 Uhr wird weiter festgestellt, dass der Beklagte immer noch nicht erschienen ist und für das Ausbleiben des Beklagten keine ausreichende Entschuldigung vorliegt.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin beantragen deshalb des Erlass eines Versäumnisurteils.

Das Gericht erlässt und verkündet sodann im Namen des Volkes folgendes

Versäumnisurteil:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 956,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.05.2012 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin verzichten hinsichtlich des Streitwertbeschlusses auf Rechtsmittel und Gründe.

- v. u. g. -

gez.



Richter am Amtsgericht

gez.



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.